

Richtlinie betreffend die Zuteilung von Studienplätzen im 3. Studienjahr des Bachelorstudiums Medizin sowie in den Masterstudien Human- und Zahnmedizin

Vom 20. September 2021

Vom Rektorat genehmigt am 5. Oktober 2021

Die Medizinische Fakultät erlässt, gestützt auf § 17 der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel vom 21. November 2019 folgende Richtlinie:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Richtlinie legt die Kriterien fest, nach welchen Studienplätze im 3. Studienjahr des Bachelorstudiums Medizin (Human- oder Zahnmedizin) sowie die Studienplätze in den Masterstudien Human- und Zahnmedizin Bewerberinnen und Bewerbern zugeteilt werden, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der Universität Basel sowie die Voraussetzungen zum Eintritt ins entsprechende Studienjahr bzw. der entsprechenden Studienstufe erfüllen, über das erforderliche Testergebnis im Eignungstest verfügen und denen nicht bereits ein Studienplatz gemäss den Bestimmungen der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel zugesichert ist.

Eignungstest

§ 2. Bestimmungen betreffend den Eignungstest Medizin sind in der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel vom 21. November 2019 festgehalten.

Studienplatzgarantie

§ 3. Pro Studiengang (Human- und Zahnmedizin) und Studienjahr steht jeweils für eine Person, die an der Universität Basel einen Abschluss auf Masterstufe in Human- respektive Zahnmedizin erworben hat und mit dem Berufsziel „Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“ ein Zweitstudium in Zahn- respektive Humanmedizin anstrebt, ein garantierter Studienplatz zur Verfügung. Sofern kein freier Studienplatz vorhanden ist, wird der garantierte Studienplatz zusätzlich zur festgelegten Kapazität vergeben.

² Sollte dieser Platz nicht an eine Person mit einem Abschluss der Universität Basel vergeben werden können, kommt in 2. Priorität eine Person mit einem entsprechenden Masterabschluss einer anderen schweizerischen universitären Hochschule und in 3. Priorität eine solche mit einem entsprechenden durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) anerkannten Abschluss einer ausländischen universitären Hochschule zum Zuge. Für allfällig überzählige Bewerberinnen und Bewerber gelten die in § 4 festgelegten Kriterien für die Zuteilung von freien Studienplätzen.

³ Das Berufsziel „Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“ ist glaubhaft zu belegen (z. B. durch absolvierte Berufspraktika, Berufstätigkeit, Master- oder Doktorarbeit).

⁴ Gibt es mehrere gleichberechtigte Bewerberinnen und Bewerber so kommen zur zusätzlichen Priorisierung die folgenden Kriterien in absteigender Reihenfolge zur Anwendung:

- Bei Personen mit einem Masterabschluss der Universität Basel der Notendurchschnitt aller abgelegten Multiple Choice Prüfungen (bestanden und nicht bestanden) des Masterstudiengangs. Bei gleichem Notendurchschnitt der Durchschnitt der erzielten Prozentpunkte in den für die Berechnung des Notendurchschnitts berücksichtigten Multiple Choice Prüfungen.

- Personen, die sich bereits im Vorjahr an der Universität Basel für das entsprechende Studium beworben haben und denen aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz zugeteilt werden konnte.
- Ein Losverfahren unter Aufsicht des Rechtsdienstes der Universität Basel.

Kriterien für die Zuteilung allfällig freier Studienplätze

§ 4. Nach Vergabe aller garantierten Studienplätze erfolgt die Zuteilung allfällig freier Studienplätze gemäss folgender Kriterien in absteigender Priorität.

- a) Studierende der Universität Basel im Bachelorstudium Medizin respektive im Masterstudium Human- oder Zahnmedizin, die einen Antrag auf Wechsel der Vertiefungsrichtung respektive des Studiengangs aus gesundheitlichen Gründen stellen und das Vorliegen eines medizinischen Härtefalles nachweisen. Für den Wechsel gilt nur diejenige Beeinträchtigung als medizinischer Härtefall,
 - die eine Beendigung des bisherigen Studiums oder die entsprechende spätere Berufsausübung aufgrund ebendieser gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht erlaubt;
 - und die nach Beendigung des neuen Studiums trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung die entsprechende Berufsausübung erlaubt;
 - und diese Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums noch nicht bekannt war.

In Zweifelsfällen kann die Prüfungskommission Humanmedizin auf Antrag und auf Kosten der Antragsstellenden eine vertrauensärztliche Begutachtung veranlassen. Unter Buchstaben a) fallen auch Personen, die an der Universität Basel im Bachelorstudium Medizin respektive im Masterstudium Human- oder Zahnmedizin immatrikuliert waren und im Vorjahr einen Antrag auf Wechsel der Vertiefungsrichtung respektive des Studiengangs eingereicht haben, der jedoch aufgrund fehlender Kapazitäten abgelehnt wurde.

- b) Personen, die bereits an der Universität Basel einen Abschluss auf Masterstufe in Human- respektive Zahnmedizin erworben haben und ein Zweitstudium in Zahn- respektive Humanmedizin aufnehmen wollen.
- c) Studierende der Universität Basel im Bachelorstudium Medizin respektive im Masterstudium Human- oder Zahnmedizin, die einen Antrag auf Wechsel der Vertiefungsrichtung respektive des Studiengangs eingereicht haben. Unter Buchstaben c) fallen auch Personen, die an der Universität Basel im Bachelorstudium Medizin respektive im Masterstudium Medizin oder Zahnmedizin immatrikuliert waren und im Vorjahr einen Antrag auf Wechsel der Vertiefungsrichtung respektive des Studiengangs eingereicht haben, der jedoch aufgrund fehlender Kapazitäten abgelehnt wurde.
- d) Personen, die bereits an einer schweizerischen Universität einen Abschluss auf Masterstufe in Humanmedizin respektive Zahnmedizin erworben haben und ein Zweitstudium in Zahn- respektive Humanmedizin aufnehmen wollen.
- e) Personen, welche das Studium der Human- respektive Zahnmedizin an der Universität Basel begonnen haben und dieses unterbrochen/abgebrochen haben.
- f) Personen, die an einer anderen schweizerischen Universität Human- respektive Zahnmedizin studieren.
- g) Personen, welche das Studium der Human- respektive Zahnmedizin an einer anderen schweizerischen Universität begonnen haben und dieses unterbrochen/abgebrochen haben.
- h) Personen, die durch Heirat unter die besonderen Bestimmungen für den Zugang ausländischer Studienanwärterinnen und -anwärter zum Studium der Human- und Zahnmedizin fallen oder durch Heirat die schweizerische Staatsbürgerschaft erworben haben und bereits an einer ausländischen Universität ein Medizinstudium in der gleichen Studienrichtung ganz oder in Teilen abgeschlossen haben.

- i) Von der Schweiz anerkannter Flüchtlinge, die unter die besonderen Bestimmungen für den Zugang ausländischer Studienanwärterinnen und -anwärter zum Studium der Human- und Zahnmedizin fallen und bereits an einer ausländischen Universität ein Medizinstudium in der gleichen Studienrichtung ganz oder in Teilen abgeschlossen haben.
- j) Personen, die an einer anderen ausländischen Universität Human- respektive Zahnmedizin studieren oder studiert haben.
- k) Weitere Personen.

² Zur zusätzlichen Priorisierung innerhalb einer Kategorie (a-k) kommen die folgenden Kriterien in absteigender Reihenfolge zur Anwendung:

- Bei den Kategorien a, b, c und e der Notendurchschnitt der abgelegten Multiple Choice Prüfungen. Bei gleichem Notendurchschnitt der Durchschnitt der erzielten Prozentpunkte in den für die Berechnung des Notendurchschnitts berücksichtigten Multiple Choice Prüfungen.
 - i. Bei der Kategorie b der Notendurchschnitt aller abgelegten Multiple Choice Prüfungen (bestanden und nicht bestanden) des Masterstudiengangs.
 - ii. Bei den Kategorien a, c und e der Notendurchschnitt aller abgelegten Multiple Choice Prüfungen (bestanden und nicht bestanden) der ersten beiden Bachelorstudienjahre.
- Personen, die ihr Studium in der gleichen Studienrichtung (Human- respektive Zahnmedizin) fortsetzen.
- Personen, die sich bereits im Vorjahr an der Universität Basel für das entsprechende Studium beworben haben und denen aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz zugeteilt werden konnte.
- Ein Losverfahren unter Aufsicht des Rechtsdienstes der Universität Basel.

Zuständigkeit

§ 4. Die jeweilige Prüfungskommission nimmt aufgrund der in § 3 und 4 definierten Kriterien die Zuteilung der Studienplätze vor. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan teilt dies in schriftlicher Form dem Rektorat mit. Die Verfügung über die Zuteilung oder Nichtzuteilung eines Studienplatzes erfolgt durch das Rektorat zusammen mit dem Zulassungsentscheid.

Wirksamkeit

§ 5. Diese Richtlinie tritt per Herbstsemester 2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird die Richtlinie betreffend die Zuteilung freier Studienplätze im 3. Studienjahr des Bachelorstudiums Medizin sowie im Masterstudium Medizin und Zahnmedizin der Universität Basel vom 26. Juni 2017 aufgehoben.